



## **Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts zum Entwurf der Bundesregierung für das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG)**

Das nunmehr vorliegende Tagesbetreuungsausbaugesetz ist aus der Sicht des Deutschen Jugendinstituts in seinen leistungserweiternden bzw. -präzisierenden Teilen zu begrüßen und ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Auch wenn aus fachlicher Sicht viele Aspekte in dem vorliegenden Gesetzentwurf noch nicht weit und konsequent genug vorangetrieben worden sind, so muss doch konstatiert werden, dass der Gesetzentwurf das gegenwärtig politisch Machbare zu realisieren versucht.

Die im Gesetz vorgelegten Änderungen und Erweiterungen beziehen sich zum einen auf die Ausweitung der Kindertagesbetreuung in Deutschland, zum anderen auf die Rechtspraxis in bereits bestehenden Leistungsbereichen und Verfahren. Während der Ausbau der Kinderbetreuung in den westlichen Bundesländern einen – auch im internationalen Maßstab – dringend nachzuholenden Bedarf zu decken versucht und insofern eindeutig eine zu begrüßende Leistungsausweitung darstellt, sind einige beabsichtigte Veränderungen in den anderen Teilen des SGB VIII eher einer einseitig verlaufenen öffentlichen Debatte über möglichen bzw. tatsächlichen Missbrauch von Jugendhilfeleistungen geschuldet. Vor allem mit Blick auf den letzten Punkt muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Annahme von Leistungsmissbrauch in erheblichem Umfang von Seiten der Adressaten und Adressatinnen in der Kinder- und Jugendhilfe, so nicht zutrifft, da es Adressatenmissbrauch in dieser Weise in der Kinder- und Jugendhilfe gar nicht geben kann. Das DJI plädiert deshalb dafür, nicht vorschnell aufgrund einer öffentlichen wenig ausgewogenen Debatte, die sich vorwiegend auf andere sozialstaatliche Leistungssysteme bezieht, fachlich notwendige Leistungen einzuschränken.

Das DJI nimmt nachfolgend zu einzelnen, ausgewählten Paragraphen Stellung. Es bezieht sich vor allem auf jene Reformvorschläge, zu denen es vor dem Hintergrund der eigenen Forschungspraxis in der Lage ist, Stellung zu beziehen.

## § 8a

Das DJI begrüßt die stärkere Betonung des staatlichen Wächteramtes durch die Kinder- und Jugendhilfe. Die Ergebnisse empirischer Studien des DJI belegen, dass dem Jugendamt in seiner Zuständigkeit bei Kindeswohlgefährdung und bei besonders „schwierigen“ Fällen eine herausgehobene Verantwortung zukommt. Der neue § 8a betont diese Aufgabe des Jugendamtes und ist vor diesem Hintergrund zu begrüßen. Dies gilt auch für die vorgeschlagenen Veränderungen beim Sozialdatenschutz (§§ 62-65), da sich immer zeigt, dass eine erforderliche Zusammenarbeit sowohl innerhalb der Jugendhilfe als auch mit anderen Institutionen unter Hinweis auf den Sozialdatenschutz verhindert oder erschwert worden ist. Es ist zu erwarten, dass mit den vorgeschlagenen Veränderungen bessere Voraussetzungen für frühzeitigeres Eingreifen und verbesserte Kooperationen geschaffen werden und so negative Karrieren künftig eher verhindert werden können.

Allerdings beinhaltet der Paragraph eine durchaus ambivalente Position im Hinblick auf die Mitwirkungen der Personensorgeberechtigten. Während im Abs. 1 noch dazu aufgefordert wird, die Personensorgeberechtigten „einzubeziehen“ und von Angeboten gesprochen wird, wird im Abs. 4 gefordert, dass – deutlich drastischer – „soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten hinzuwirken (hat)“.

Nicht nachvollziehbar ist, warum im Abs. 4 die Schule neben Gesundheitshilfe und Polizei nicht genannt wird. Zwar kann die Schule im Einzelfall ggf. zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung nur begrenzt beitragen; andererseits zeigen empirische Studien, dass die Schule vergleichsweise früh von innerfamiliären Problemen erfährt und häufig davor die Augen verschließt.

## § 10 und §§ 90-97b Kostenheranziehung

Das DJI sieht in der Einführung der Möglichkeit, Personensorgeberechtigten an den Kosten der Leistungen und vorläufigen Maßnahmen entsprechend SGB VIII zu beteiligen, aufs Ganze gesehen einen sozialpolitischen Rückschritt.

Entgegen der landläufigen Annahme, dass in diesem Bereich Leistungen „erschlichen“ werden (siehe auch die aktuelle Diskussion zu den so genannten „Mitnahmen“), dem nun ein Riegel vorgeschoben wird, muss aus der Sicht des DJI betont werden, dass derartige Fälle allenfalls seltene

Ausnahmen darstellen, die keineswegs so folgenreich sind, dass sie die Regelpraxis so weitreichend beeinflussen sollten. Ob und inwiefern die Kostenheranziehung letzten Endes tatsächlich dem Ziel von mehr Wirtschaftlichkeit dient, wird sich ebenfalls erst noch erweisen müssen. Darüber hinaus mag der Kostendruck ein wichtiges Argument sein; es ist jedoch zu bezweifeln, dass die Kostenbeteiligung in der vorgesehenen Form nachhaltige Entlastung der jeweiligen Titelgruppen mit sich bringt. Da allerdings zurzeit – soweit bekannt – die gestaffelten Pauschalbeträge noch nicht vorliegen, kann darüber noch kein endgültiges Urteil getroffen werden.

Problematisch erscheinen die kontraproduktiven Folgewirkungen der Vorgaben. So wird das Heranziehen der Eltern auch bei den Kosten für Hilfen z.B. nach § 42 erstens vor dem Hintergrund der durchschnittlichen Verweildauer in Inobhutnahmen nur geringe Einspareffekte bringen. Das Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag dürfte kaum in einem angemessenen Verhältnis stehen. Zweitens ist keineswegs klar, wie es sich auswirkt, wenn Kinder von zu Hause weglaufen, in Inobhutnahme geraten und dann Eltern zu den dadurch entstehenden Kosten herangezogen werden. Das könnte für zusätzliches, unnötiges Konfliktpotential in den Familien sorgen, die sich ohnehin bereits in einer Krisensituation befinden, ohne dass entsprechende wirtschaftliche Vorteile auf der anderen Seite zu erwarten sind. Analoges gilt auch für andere, entsprechende Regelungen.

Problematisch erscheint uns auch die Begründung für die Kostenbeteiligung: „Dennoch kann aus unterschiedlichen Gründen ein erzieherischer Bedarf bestehen, der seitens der Eltern nicht gedeckt werden kann. In diesen Fällen werden Leistungen der Jugendhilfe gewährt, ohne jedoch die Eltern aus ihrer Verantwortung zu entlassen. Dem wird (auch) durch die Pflicht zur Kostenbeteiligung Ausdruck verliehen“ (BT-Drucksache, S. 31). Hier wird die Kostenbeteiligung als Ausdruck der elterlichen Verantwortung verstanden – eine u.E. unzutreffende Vermengung zweier getrennt zu betrachtender Sachverhalte.

### **Zum 3. Abschnitt „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“**

Das DJI begrüßt ausdrücklich das Vorhaben, mit dem TAG das Angebot zur Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern qualitätsorientiert auszubauen. Deutschland kann sich eine Versorgungsquote von weniger als 5%, wie sie in den westlichen Bundesländern für Kinder unter 3 Jahren gilt, nicht länger leisten. Dagegen spricht sowohl die Erwartung und Notwendigkeit von Eltern, erwerbstätig sein zu können, als auch der Bedarf von Kindern auf eine gute Förderung in einem Alter, in dem wichtige Grundlagen für das lebenslange Lernen gelegt werden. Allerdings wird aus Sicht des DJI bei den Bedarfskriterien gerade der Förderung der Kinder zu wenig Beachtung geschenkt, wenn im Kern allein arbeitsmarktpolitische Kriterien für die Inanspruchnahme eines Platzes im Rahmen der Kindertagesbetreuung ausschlaggebend sind.

#### **§ 22**

In den Grundsätzen der Förderung werden Kindertageseinrichtungen und Tagespflege gleichermaßen als Orte der Betreuung, Erziehung und Bildung genannt. Mit Blick auf eine quantitative Ausweitung und eine Erweiterung der Angebotsvielfalt ist dies ein nahe liegender Schritt. Allerdings muss dann auch bei beiden Formen eine gleichermaßen hohe Qualität des Angebots gewährleistet werden. Das ist ohne entsprechende Maßnahmen nicht zu erreichen (vgl. dazu die Anmerkungen zu § 23).

Zu begrüßen sind die Konkretisierungen des Förderauftrags in Abschnitt (3). Die explizite Benennung der unterschiedlichen Aspekte verdeutlicht die Bedeutung und Breite dieses Auftrages und seine enge Verknüpfung mit Entwicklungs- und Bildungsprozessen der Kinder. Besondere Bedeutung kommt dem Hinweis auf die Berücksichtigung der ethnischen Herkunft der Kinder zu. Damit verbunden ist die Erwartung, dass Einrichtungen, die von Kindern mit Migrationshintergrund besucht werden, ihre Arbeit an einer interkulturellen pädagogischen Konzeption ausrichten. Im Hinblick auf einen Abbau der Benachteiligung solcher Kinder in unserem Bildungssystem ist das ein wichtiger Schritt.

#### **§ 22a**

Die Vorgabe, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Qualität der Angebote durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen haben, ist ausdrücklich zu begrüßen und lagert die Verantwortung für diese Aufgabe auf der zuständigen Strukturebene an. Neben der als Instrumente für

die Sicherstellung und Weiterentwicklung von Qualität genannten Einrichtungskonzeption und den Evaluationsverfahren sollten allerdings auch Verfahren der Qualitätsentwicklung zur Anwendung kommen. Nur über sie ist langfristig eine systematische Qualitätssteigerung zu erreichen.

Die Forderung, auch in Ferienzeiten Betreuungsangebote sicher zu stellen (Abschnitt 3), entspricht nicht nur dem Postulat der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Untersuchungen haben darüber hinaus ergeben, dass solche Angebote für die Förderung von Kindern aus benachteiligten Familien besonders wichtig sind, da ihnen alternative Bildungs- und Förderangebote, von denen sie profitieren können, besonders in der Ferienzeit ansonsten fehlen. Insofern sind aus fachlicher Sicht entsprechende Angebote zu begrüßen, zumindest für Kinder auf benachteiligten Familien.

### § 23

In § 22a „Förderung in Tageseinrichtungen“ wird explizit darauf hingewiesen, dass „die Träger der öffentlichen Jugendhilfe ... die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln“ sollen. In § 23 zur „Förderung in Kindertagespflege“ wird unterdessen keine vergleichbare Aussage zur Qualität der Betreuung, Bildung und Erziehung in der Tagespflege gemacht. Dies ist jedoch dem Kenntnisstand und den Zielperspektiven, wie sie im vom BMFSFJ in Auftrag gegebenen Gutachten zur Tagespflege entwickelt wurden, nicht angemessen.<sup>1</sup> Hier geht es explizit um die Weiterentwicklung der Tagespflege in ihrer bisherigen Form, die über einen bedarfsgerechten quantitativen Ausbau hinausgehend sich v.a. auf qualitative Standards der Tagespflege richtet und dabei explizit einen Paradigmenwechsel hin zur Übernahme einer stärkeren öffentlichen Verantwortung und Regulierung der Tagespflege fordert.

---

<sup>1</sup> Jurczyk, K. u.a.: Von der Tagespflege zur Familientagesbetreuung. Gutachten im Auftrag des BMFSFJ, Weinheim/Basel 2004.

Zentraler Bestandteil ist die Gleichwertigkeit der Tagespflege als Betreuungsform. Vor allem die in Absatz (3) gemachten Ausführungen vertiefen jedoch den Eindruck, dass Kindertagespflege ein qualitativ minderwertiges Betreuungsangebot bleibt: *"Sie (die Tagespflegepersonen) sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben."* Das DJI betont hierzu nochmals seine Auffassung, dass Tagespflege nur dann als gleichwertig gelten kann, wenn auch entsprechende Qualitätsstandards eingeführt und gewährleistet werden, die Tagespflege mithin nicht nur zu einer Billigversion der Kinderbetreuung werden lassen. Hierzu gehört eine Qualifizierungsoffensive von Tagespflegepersonen ebenso wie Qualitätssicherungsinstrumente, etwa durch eine systematische Eignungsprüfung, durch Praxisbegleitung oder durch Selbst- bzw. Fremdevaluation.

Damit folgen wir entsprechenden Stellungnahmen, die eine faktische gesetzliche Gleichstellung der Tagespflege und Tageseinrichtungen im System der Tagesbetreuung unter den gegenwärtig vorgegebenen Rahmenbedingungen in Bezug auf die Bewertung von Bildungsprozessen von Kindern sowie den Bezug auf Ausbildung und Qualifizierung der Fachkräfte der beiden Betreuungsformen als kontraproduktiv bewerten, zumal im Umkehrschluss die Gleichstellung dahingehend missverstanden werden könnte, dass für die Arbeit mit Kindern in den Einrichtungen ebenfalls eine geringere Qualifikation ausreichen könnte.

Allerdings muss zugleich betont werden – wie dies im Gutachten ausgeführt wird –, dass die Bedingungen für eine moderne und fachlich angemessene Kindertagespflege anhand entsprechend detailliert entwickelter Qualitätsaspekte dahingehend verändert werden können, dass künftig eine Gleichwertigkeit gerechtfertigt wäre. Dabei wird dann mit Blick auf den Bedarf weniger die mögliche Kostenersparnis durch die Kindertagespflege als vielmehr deren zeitlich flexiblere und familiennähere Erbringungsform im Vordergrund stehen. Hierbei sollte generell beachtet werden und der Gesetzgeber dies auch bevorzugt fördern, wenn von Seiten der Träger familienfreundliche integrierte Angebote gemacht werden, in denen Betreuungsplätze in Tageseinrichtungen und in Tagespflege aus einer Hand angeboten werden.

## § 24

Begrüßt wird die Formulierung von Bedarfskriterien für Kinder im Alter unter 3 Jahren. Damit wird der Interpretationsspielraum dessen, was als bedarfsgerecht bezeichnet werden kann, eingengt. Problematisch erscheint allerdings, dass bei den Kriterien gerade die individuelle Förderung

und der Bildungsauftrag der Kindertagesbetreuung überhaupt keine Rolle spielt. Das ist außerordentlich unbefriedigend, gerade angesichts der Tatsache, dass inzwischen vorliegende Untersuchungen zeigen, dass qualitativ gute familienergänzende Angebote für Kinder bereits ab einem Jahr positive Auswirkungen auf den späteren Bildungsverlauf haben. Auch hier gilt, dass vor allem Kinder aus benachteiligten Familien davon profitieren. Gerade, wenn es darum geht, Bildungsbenachteiligungen abzubauen, sind solche Angebote ausgesprochen wichtig.

Um diesem Aspekt angemessen Rechnung zu tragen, sollte zumindest ab dem Jahr 2010 ein Rechtsanspruch auf solche Angebote zur Betreuung, Bildung und Erziehung ab einem Jahr angestrebt werden. Zugleich ist durch geeignete Maßnahmen der Berichterstattung zu gewährleisten, dass der im Gesetz vorgesehene stufenweise Ausbau bis 2010 auch tatsächlich erfüllt und politisch bewertet werden kann.

Ausdrücklich begrüßt wird die Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfeträger, Eltern über Platzangebot und Konzeption zu informieren und zu beraten. Hier sind die Länder in der Pflicht, Ausführungsbestimmungen zu erlassen, die Interessenkollisionen zwischen den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe vermeiden, welche daraus resultieren können, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe einerseits die gesamte Planungshoheit haben, andererseits aber zugleich auch Einrichtungsträger sind und dadurch in Konkurrenz zu den Einrichtungsträgern der freien Jugendhilfe stehen.

*Zur Finanzierung:* Außer Frage steht, dass eine Ausweitung des Platzangebotes auch erhebliche finanzielle Mittel erfordert. Dabei ist darauf zu achten, dass die Kosten nicht einseitig den Kommunen angelastet werden. Bei allen damit verbundenen Schwierigkeiten beobachtet das DJI mit großer Sorge, dass sich hinter den realen Problemen der Refinanzierung auch Mitnahmeeffekte in einer schwierigen Finanzlage verbergen. Zumindest ist mit Blick auf die mit dem Ausbau verbundenen Kosten zu beachten, dass allein der zu erwartende Rückgang der Kinderzahlen im Kindergartenalter bis 2010 bereits zu einer erheblichen finanziellen Entlastung führt. Aufgrund der demographischen Entwicklung ist davon auszugehen, dass allein bis zum Jahr 2010 in Westdeutschland rund 340.000 Kindergartenplätze weniger benötigt werden. Bei einem angenommenen und auch von allen akzeptierten Umrechnungsschlüssel von zwei Kindergartenplätzen für einen Platz für unter Dreijährige können allein auf diesem Weg rund 170.000 zusätzliche Plätze für Kinder unter drei Jahren geschaffen werden, sofern die zur Zeit aufgewendeten finanziellen Mittel im System der Tagesbetreuung bleiben, also lediglich umgewidmet werden. Allein auf diesem Wege

wäre schon der weitaus größte Teil der bis 2010 angestrebten 230.000 zusätzlichen Plätze in Westdeutschland gesichert. Die gegenwärtig zu beobachtende Debatte über die fehlende Finanzierungsbasis muss deshalb eher als Ausdruck einer legitimen Sorge der Überbelastung der kommunalen Haushalte betrachtet werden.

Bilanziert man insgesamt die beabsichtigten Entwicklungen zu den §§ 22 bis 24, so muss man aus fachlicher Sicht sagen, dass der Entwurf, gemessen an den geltenden Regelungen, zwar ein begrüßenswerter, alternativloser Fortschritt darstellt, er aber zugleich hinter den fachlichen Ansprüchen und den kinderbezogenen Notwendigkeiten deutlich zurückbleibt, die Deutschland auch im internationalen Maßstab und mit Blick auf die gleich bleibend niedrigen Geburtenraten mit Blick auf eine familien- und kinderfreundliche Kinderbetreuung dringend umsetzen muss. Insgesamt kann man bei der Bewertung des Gesetzesvorhabens nicht ausblenden, dass dieser Entwurf bereits ein politischer Kompromiss ist, der allen Beteiligten gerecht zu werden versucht.

Auch der Bezug zu juristischen Grundlagen ist dabei wenig überzeugend. Gesetze sind bekanntermaßen keine Naturereignisse. Wenn ein politisch mehrheitsfähiger Wille besteht, kann jedes Gesetz geändert werden. Der Bezug auf ein 5 Jahre altes Urteil des Bundesverfassungsgerichtes, mit dem der Familienrichter Kirchhoff den Fürsorgeauftrag der Kindertageseinrichtungen hervorhebt und deren Bildungsauftrag bestreitet, bewegt sich argumentativ zumindest jenseits aller neueren Erkenntnisse über frühkindliche Bildungsprozesse. Zu beachten ist deshalb, dass das Gesetzesvorhaben nicht ungewollt mit dazu beiträgt, – erstens – im Westen Deutschlands einen allein zahlenmäßigen Ausbau der Kinderbetreuung voranzutreiben, ohne qualitativen Anforderungen gerecht werden zu können, dass – zweitens – die deutlich bessere Situation in Ostdeutschland nicht unnötig gefährdet wird und dass – drittens – die Frage der gezielten öffentlichen Förderung der Kinder von Anfang an nicht wieder auf den Aspekt der bloßen Betreuung zurückgeworfen wird.

### **§ 35a (zusammen mit § 36 (3) 1)**

Die Absicht der Neufassung zwischen der ärztlichen Stellungnahme und der Entscheidung der Fachkräfte über die Gewährung einer Hilfe im Rahmen der Hilfeplanung zu unterscheiden, ist zu begrüßen. Allerdings ist die Definition von drohender seelischer Behinderung so weit gefasst, dass kaum erkennbar ist, wie der bisherige „Missbrauch“ dieses Paragraphen damit eingedämmt werden soll. Vermutlich bedarf es dazu noch einer eigenen grundlegenden Diskussion.



## § 36a

Prinzipiell ist die Einführung dieses Paragraphen zu begrüßen – schon um das Problem der Kostenabwälzung auf die Kinder- und Jugendhilfe in den Griff zu bekommen. Typischerweise wird in der Begründung ausschließlich auf den § 35a SGB VIII verwiesen. Es gibt allerdings noch einen zweiten großen Bereich, der durch die Neuregelung tangiert wird, und dies ist die Jugendgerichtshilfe. Bedauerlicherweise hat es offenbar keine Diskussion über die möglichen Implikationen in diesem Bereich gegeben.

Es besteht Konsens darüber, dass die Jugendhilfe auch im Zusammenhang mit jugendrichterlichen Entscheidungen ihre Hilfen zentral an dem erzieherischen Bedarf und nicht am Delikt orientieren muss – dies wird jetzt noch einmal verdeutlicht.

Die Jugendgerichtshilfe ist nun genötigt, in jedem Einzelfall den Hilfebedarf festzustellen – und zwar unabhängig vom Urteil des Jugendrichters –, um die Finanzierung durch das Jugendamt zu ermöglichen. Die Frage ist, was passiert, wenn die Jugendhilfe zu anderen Einschätzungen des Falles als der Richter gelangt? Wird nicht der Richter dann verstärkt zum Nachteil des Jugendlichen auf justizielle Maßnahmen setzen?

Darüber hinaus: In Bezug auf den Umgang mit straffällig gewordenen Jugendlichen sind in den letzten Jahrzehnten positive Entwicklungen zu verzeichnen. So findet der Grundsatz informeller statt formeller Verfahrenserledigung seinen Ausdruck in steigenden Diversionszahlen und hat sich ebenso der Grundsatz „ambulant vor stationär“ durchgesetzt. Nicht zuletzt die Jugendhilfe hat an dieser Entwicklung einen maßgeblichen Anteil, insbesondere im Bereich der ambulanten Maßnahmen. Es ist schrittweise gelungen, dass die Justiz zumindest in Teilen die Zuständigkeit für straffällig gewordene Jugendliche an die Jugendhilfe abgegeben hat. Im Interesse der Jugendlichen sollte diese ihren Einflussbereich weiter ausbauen. Genau dies steht aber im Gegensatz zu den leitenden Interessen der Kostenreduktion. Zweifellos ist einhergehend mit der Verlagerung weg von Sanktionen der Justiz hin zu Angeboten der Jugendhilfe auch eine Kostenverlagerung von der Justiz (Landeshaushalt) hin zu der Jugendhilfe (Kommunalhaushalte) eingetreten. Falls in dieser Hinsicht kein Ausgleich geschaffen wird, besteht das Risiko, dass durch die Finanznot der Kommunen der wünschenswerte Ausbau der Angebote als Voraussetzung für die Verlagerung unterbleibt. Ob es ein gangbarer Weg ist, dass die Justiz für Maßnahmen der Jugendhilfe die Kostenträgerschaft übernimmt – wie z.B. bei einem Modell der U-Haftvermeidung in der zweiten

Hälfte der 90er-Jahre in Berlin – sei dahingestellt; jedenfalls für die Jugendlichen, denen die Desintegrationserfahrung Untersuchungshaft damals so erspart werden konnte, war es ein Erfolg.

Mit der geplanten Einführung des § 36a besteht das Risiko einer weiteren Verschlechterung der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Justiz. Ziel müsste es aber sein, unter Einhaltung fachlicher Standards die Kooperation auszubauen. Letztlich ist es auch eine jugendhilfepolitische Frage und nicht nur eine Frage, wie die Ressourcen der Jugendhilfe zukünftig verteilt werden sollen: Werden die Jugendlichen mit besonders großem Hilfebedarf als aussichtslose (und sehr teure Fälle) „abgeschrieben“ und bis zum Erreichen der Altersgrenze der Justiz überantwortet, verabschiedet sich die Kinder- und Jugendhilfe davon, für alle Kinder und Jugendlichen zuständig zu sein.

#### § 42

Das DJI begrüßt – ähnlich wie die IGfH – die eindeutige Formulierung des gesetzlichen Auftrags der Inobhutnahme und Aufnahme von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen ausländischen Kindern oder Jugendlichen als Anspruchsberechtigte und die Klarstellung hinsichtlich der Aufgaben des Jugendamtes in § 42 (2) und (3).

#### § 72a

Die Konkretisierung gegenüber der früheren Formulierung „Persönliche Eignung“ ist zu begrüßen.

#### § 84

In § 84 SGB VIII, Abs. 2, wird geregelt, dass die Bundesregierung für die Ausarbeitung der Berichte jeweils eine Kommission beruft, „der bis zu sieben Sachverständige (Jugendberichtskommission) angehören“. Die bislang vorliegenden Erfahrungen machen deutlich, dass eine besondere Stärke der Kinder- und Jugendberichte der Bundesregierung die „gemischte“ Zusammensetzung der Kommissionen aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern einerseits und Vertreterinnen und Vertreter der Fachpraxis andererseits ist. Nicht zuletzt diese Besetzungspraxis ist ein Garant dafür, dass die Berichte nicht nur im politischen Raum wahrgenommen, sondern auch von der Fachpraxis begrüßt und gezielt aufgegriffen werden. Zugleich belegen die Erfahrungen aber auch, dass die Festsetzung der Größe der Kommission auf höchstens sieben Mitglieder immer wieder – aus unterschiedlichen Gründen – zu erheblichen Engpässen führt. Dies gilt vor al-

lem bei Gesamtberichten, aber auch bei thematisch breit angelegten Berichten bzw. wenn der Zeitrahmen sehr knapp gehalten ist. Vor dem Hintergrund der vorliegenden Erfahrungen und der deutlich anderen Zusammensetzung von entsprechenden Kommissionen bei anderen Regierungsberichten, plädiert das DJI für eine Öffnung dieser Festlegung – z.B. im Sinne einer Formulierung von „mindestens sieben Mitgliedern“.

## § 98

Der Entwurf zum TAG beinhaltet eine erhebliche Verbesserung der aktuellen Statistik zu Tageseinrichtungen für Kinder. Dies wird von Seiten des DJI ausdrücklich begrüßt. In der Vergangenheit wurde immer wieder zu Recht kritisiert, dass für die politische und fachplanerische Steuerung sowie die kontinuierliche Beobachtung des Arbeitsfeldes Tageseinrichtungen für Kinder keine ausreichenden bundeseinheitlichen Daten zur Verfügung stehen. Schon im Jahre 2001 wurde daher vom Fachausschuss Jugendhilfestatistik des Statistischen Bundesamtes empfohlen, ein neues Erhebungskonzept einzuführen, das nun Bestandteil des TAG geworden ist.

Die vorgesehenen Veränderungen beziehen sich auf drei zentrale Verbesserungen: Erstens sollen künftig nicht mehr nur die Einrichtungen, Plätze und tätigen Personen erfasst werden, sondern auch die Kinder, die die vorhandenen Plätze in Anspruch nehmen. Somit kann erstmals die Inanspruchnahme der Plätze, z.B. nach einzelnen Altersjahrgängen, nach ethnischen Hintergrund regional gegliedert ausgewertet werden und kann so für die Fachpolitik zentrale Grundinformationen zur Verfügung stellen. Die zukünftige Berücksichtigung dieser Merkmale ist auch deshalb unbedingt notwendig, da das Merkmal „Kindergartenbesuch“ aus dem Mikrozensus gestrichen worden ist. Zweitens soll die Erhebung künftig jährlich durchgeführt werden (bislang nur alle vier Jahre). Durch diese Veränderung würden regelmäßig zeitnahe Informationen zu quantitativen und teilweise qualitativen (z.B. Umfang der Betreuung) Aspekten der Tageseinrichtungen vorliegen. Und drittens soll die Erhebung der öffentlich geförderten und dem Jugendamt bekannten Tagespflege in die statistische Erfassung aufgenommen werden. Da das TAG modellhaft von einem Anteil der Tagespflege von 30% am Ausbauvolumen ausgeht, ist die statistische Beobachtung dieser Angebotsform unerlässlich. Sonst würde nur ein lückenhaftes Bild der Ausbaulandschaft entstehen.

Eine umfassende, tief gegliederte und bundeseinheitliche Statistik stellt die zentrale Voraussetzung dar, um überhaupt in Erfahrung zu bringen, in welchem Umfang und in welcher Qualität die Zielsetzungen des TAG umgesetzt werden. Dabei wird die Statistik nicht nur zur Überprüfung der Zielvorgaben des TAG benötigt, sondern insgesamt auch zu einer politisch verantwort-

lichen und maßvollen Steuerung und Weiterentwicklung des gesamten Feldes der Tageseinrichtungen für Kinder, dem als erste Sozialisations- und Bildungsinstanz immer größere gesellschaftliche Bedeutung zukommt.

**Weitere Anmerkungen:** Mit Bedauern stellt das DJI fest, dass der neue Gesetzentwurf noch immer keine Vorgaben für ein **Beschwerdemanagement** in der Kinder- und Jugendhilfe enthält. Die Arbeit der erzieherischen Hilfen ist stark personenbezogen und beziehungsorientiert: Ohne eine gute Beziehung zwischen Fachkräften und Adressaten und Adressatinnen können pädagogische Prozesse kaum erfolgreich gestaltet werden. Wenn es allerdings auf der Beziehungsebene zu Krisen kommt, gibt es aber kaum geregelte Möglichkeiten, hiermit lösungsorientiert umzugehen. Analoges gilt auch für andere Probleme während der Hilfeeinbringung. In Deutschland gibt es zwar eine Reihe von im SGB VIII kodifizierten Regelungen, die im Vorfeld einer erzieherischen Hilfe die Position der Adressaten und Adressatinnen stärken, aber für die Zeit während der Hilfe gibt es keine gesetzlich verankerten Regelungen, auf die Adressaten und Adressatinnen im Konfliktfall zurückgreifen können. In den Niederlanden wurde im Jahr 1997 das dort gültige Jugendhilfegesetz (Wet op de Jeugdzorg) um zwei Regelungen ergänzt, die explizit das Thema der Adressatenpartizipation betreffen. Zum einen wurde ein Verfahren zum Beschwerdemanagement (Klachtrecht) festgelegt und zum anderen wurden Einrichtungen verpflichtet, einen Mitbestimmungsgremium für die Einrichtungsbewohner (Clientenraad) ins Leben zu rufen und eine diesbezügliche Regelung festzulegen.

Ohne das holländische Modell unmittelbar übertragen zu wollen, aber die dort gemachten Erfahrungen nutzend, erscheint es aus fachlichen Überlegungen aus Sicht des DJI dringend geboten, auch für den Zuständigkeitsbereich des SGB VIII und dabei vorrangig für die erzieherischen Hilfen Verfahren für ein Beschwerdemanagement einzuführen.